



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Die Staatshaftung

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

- Art. 34 begründet nach h.L. **keine Haftung**, sondern **verlagert** lediglich die Haftung des Beamten nach § 839 BGB auf den Staat.
- Allerdings gewährleistet Art. 34 GG als **Mindestgarantie** das grundsätzliche Einstehen des Staates für das in Ausübung öffentlicher Gewalt begangene Unrecht.
- Zudem rechtfertigt Art. 34 die **Weiterentwicklung** des einfachen Staatshaftungsrechts durch die Judikatur → Grundlage für die Entwicklung ungeschriebener richterrechtlicher Institute insbesondere durch den BGH